

28.05.91

U - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtund-
vierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindest-
anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach
Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 -neu-

Vor dem Satz "Der Bundesrat hat zugestimmt." ist
folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am
1. Januar 1992 in Kraft."

Als Folge

ist nach den Eingangsworten die Angabe
"Artikel 1"
einzufügen.

...

Begründung:

Die Änderung der 48. AbwasserVwV stellt insbesondere bei der Neufassung von Anhang 1 (Cadmium) und Anhang 3 (halogenorganische Verbindungen) auf Neuregelungen in den branchenbezogenen Anhängen 37 (Herstellung anorganischer Pigmente) und 22 (Mischabwasser) zur Rahmen-AbwasserVwV ab. Diese vorausgesetzten Neuregelungen werden jedoch nach dem Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1991 erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten, Drucksache 915/90 (Beschluß), Ziff. 5. Als Konsequenz muß deshalb auch für die Änderung der 48. AbwasserVwV der 1. Januar 1992 als Inkrafttretenszeitpunkt bestimmt werden, um Regelungslücken insbesondere bei der Umsetzung der EG-Gewässerschutzrichtlinien zu vermeiden.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

Zu Anhang 7

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Änderung der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift. Er stimmt dem dortigen Anhang 7 aber nur im Sinne einer Übergangsregelung zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Anhang 7 baldmöglichst in eine branchenbezogene Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7a WHG einzubeziehen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Nummern 4, 5 und 8 seiner Stellungnahme vom 1. Juni 1990, Drucksache 163/90 (Beschluß), zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.